

Gemeinde Schonstett
Landkreis Rosenheim

Neuaufstellung der
Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von
Vorhaben im Außenbereich
- Lückenfüllungssatzung -
„AICHET“

Die Gemeinde Schonstett erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB folgende

Lückenfüllungssatzung:

A. TEXTLICHE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT

- § 1 Die Grenzen für den bebauten Bereich des Ortsteiles Aichet im Außenbereich werden gemäß den im Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.
Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken, kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie
- den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- § 3 Für die Ausübung und Unterhaltung des Triebwerkskanals (Fl.Nr. 1100/2 Gem Zillham) ist ein Streifen von jeweils 4m zum Kanal von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Dies gilt auch für den unterirdischen Kanal.
- § 4 Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

B. HINWEISE

1. Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Vorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - Abt. Bodendenkmäler - unverzüglich bekannt zu machen.

Fertigstellungsdaten: 14.04.2008 ergänzt am 11.08.2008

Maßstab = 1: 1000

ausgefertigt am: 12 SEP. 2008



Fink, 1. Bürgermeister



Planung:

Planungsbüro Fink GmbH
Zillham 10, 83137 Schonstett
Tel./Fax: 08075-1364
josef.fink@debitel.net



BEGRÜNDUNG

Rechtsgrundlage:

Die Gemeinde Schonstett verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in dem „Aichet“ noch als Außenbereich dargestellt ist.

Bestand und Planung:

Die Ortschaft „AICHET“ liegt süd-westlich von Schonstett.

Die Erschließung ist vollständig vorhanden.

Aufgrund des Geltungsbereiches soll auf dem Grundstücks Fl.Nr. 1068 der Gemarkung Zillham ein Wohnhaus und eine Werkstatt errichtet werden. Außerdem soll das best. Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 1067 der Gemarkung Zillham bis zu 5 Wohneinheiten erhalten.

C. VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Schonstett hat in der Sitzung vom **14.04.2008** die Neuaufstellung der Lückenfüllungssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **28.04.2008** ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit; Beteiligung der Behörden

Der Entwurf der Lückenfüllungssatzung samt Begründung in der Fassung vom **14.04.2008** wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **06.05.2008** bis einschließlich **06.06.2008** öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am **28.04.2008** ortsüblich bekanntgemacht und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom **28.04.2008** die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

3. Satzung

Die Gemeinde Schonstett hat lt. Beschluss des Gemeinderats vom **11.08.2008** die Lückenfüllungssatzung in der Fassung vom **11.08.2008** als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

4. Inkrafttreten

Die Neuaufstellung dieser Lückenfüllungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Die Lückenfüllungssatzung einschließlich Begründung in der Fassung vom **11.08.2008** ist am **12.09.2008** ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Lückenfüllungssatzung ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und §§ 214, 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

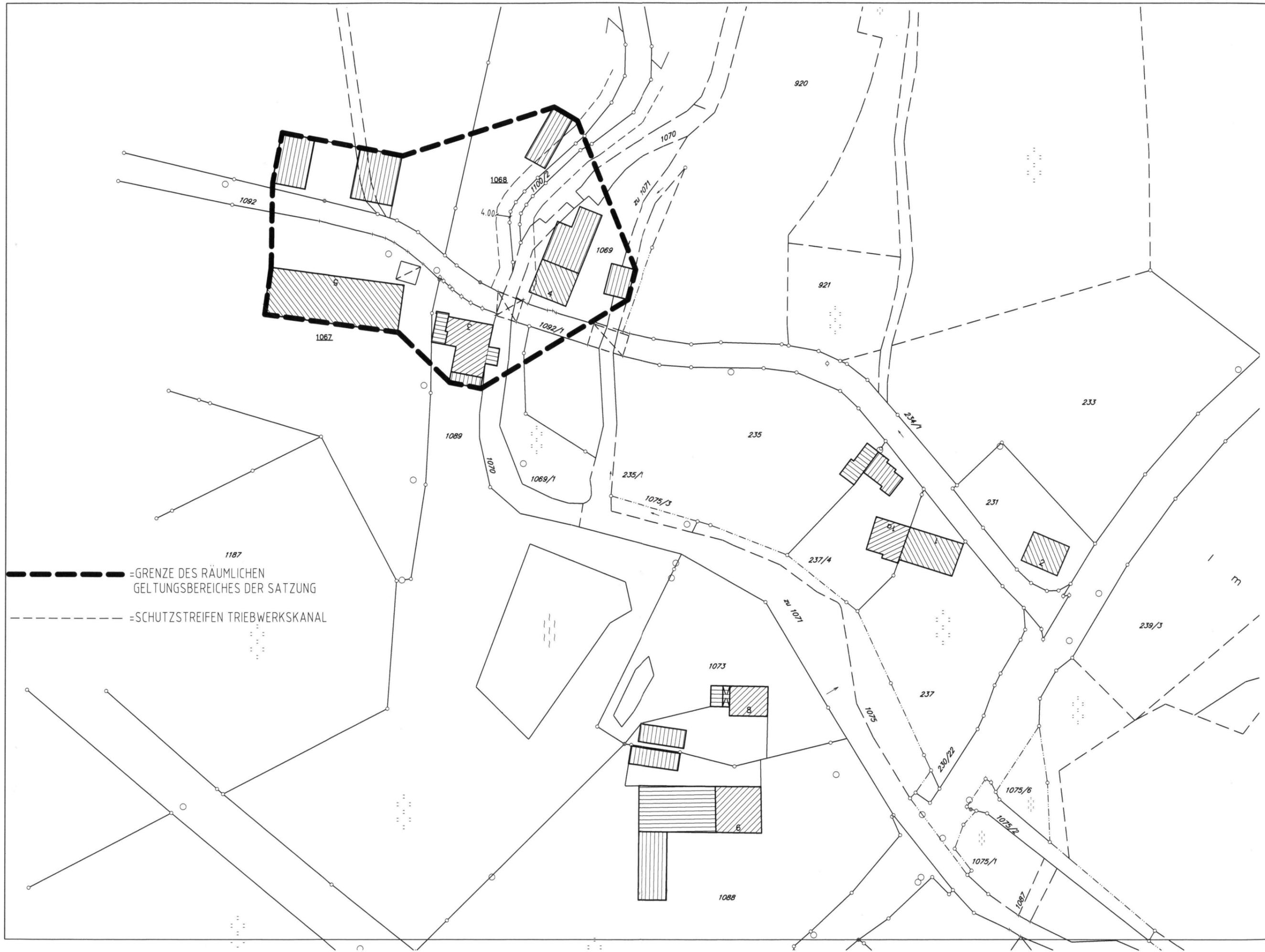
Die Lückenfüllungssatzung einschließlich Begründung in der Fassung vom **11.08.2008** wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Schonstett und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Schonstett, ^{12.09.}.....2008





Fink
1. Bürgermeister



-GRENZE DES RÄUMLICHEN
 GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG

-SCHUTZSTREIFEN TRIEBWERKSKANAL

1187

1068

4.00

1100/2

1070

ZU 1071

1069

4

1092/1

1067

1092

1089

1070

1069/1

235/1

1075/3

235

920

921

233

234/1

231

237/4

ZU 1071

237

230/22

1072

1075/6

1075/2

1075/1

1087

1073

8

1088

6

239/3

M